

Mustermann e.K.
Musterstraße, 1
12345, Musterstadt
digitalbonus-koordinierung@reg-
opf.bayern.de
012345/987654

Die Antragstellung ist **ausschließlich online** möglich. Hierfür gibt es zwei Varianten:

1. Online-Antragstellung mit Authentifizierung über das ELSTER-Unternehmenskonto:

Sie können sich einfach und unkompliziert über Ihr bestehendes **ELSTER-Unternehmenskonto** authentifizieren. Hierfür klicken Sie auf den Antragsstellungsbutton und loggen sich dann mit Ihrem Elster-Zertifikat ein. Sie gelangen automatisch zum Antragsformular für den Digitalbonus.

Vorteile: Ihre Unternehmensdaten werden automatisch übernommen und eine **postalische Einreichung** des elektronisch gestellten Antrags ist **nicht mehr nötig**.

2. Online-Antragstellung und anschließende postalische Einreichung:

Wenn Sie keine digitale Unterschrift über das ELSTER-Unternehmenskonto nutzen wollen, **müssen** Sie nach elektronischer Antragstellung den Antrag mit **rechtsverbindlichen Unterschriften** versehen und innerhalb von **vier Wochen** bei der zuständigen Regierung **in Schriftform** einreichen.

Dazu drucken Sie Ihren Antrag, die De-minimis-Erklärung sowie das Anschreiben nach elektronischer Antragstellung aus und versehen **alle Dokumente mit rechtsverbindlichen Unterschriften**.

Der Antrag kann bei **Überschreiten der Frist nicht gefördert** werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie das ausgefüllte Antragsformular zum Digitalbonus Bayern mit rechtsverbindlicher Unterschrift, die rechtsverbindlich unterschriebene De-minimis-Erklärung sowie eventuelle weitere relevante Unterlagen mit der Bitte um Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

20.10.2022, Musterstadt

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/in

— NICHT EINREICHEN!

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen zu Beginn des Antrags (nächste Seite):

zu 1:

- Antragsberechtigt sind **kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**.
- Ein **kleines Unternehmen** ist jede rechtlich und organisatorisch selbständige Einheit mit ausschließlich wirtschaftlicher Tätigkeit. Mögliche Verflechtungen mit anderen Unternehmen müssen nicht berücksichtigt werden.
- Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Als **gewerbliches Unternehmen** im Sinne der Richtlinien Digitalbonus gilt ein gewerbsteuerpflichtiges Unternehmen gemäß § 2 des Gewerbesteuergesetzes. Freie Berufe werden nicht gefördert.
- **Ausgenommen (nicht antragsberechtigt)** sind:
 - Freie Berufe, auch solche, die in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden
 - Apotheken, Krankenhäuser, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
 - Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei (soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung)
 - Von der Gewerbesteuer befreite Unternehmen gemäß § 3 GewStG mit Ausnahme von Inklusionsunternehmen und gGmbHs.
 - Nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige Unternehmen, gGmbHs, Vereine oder andere Organisationen



Regierung der Oberpfalz, Digitalbonus Standard, Vorgangsnummer: 20221020448100540100
Mustermann e.K., Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM DIGITALBONUS

ANGABEN ZU DEN FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

Ja	Hat das antragstellende Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter?
Ja	Hat das antragstellende Unternehmen einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro?
Ja	Hat das antragstellende Unternehmen eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro?
Ja	Ist das Unternehmen ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes und vollständig gewerbesteuerpflichtig?
Nein	Sind Sie gemäß § 3 GewStG von der Gewerbesteuer befreit (ggf. auch nur für einen bestimmten Geschäftsbereich)?
Nein <input type="checkbox"/>	Übt das antragstellende Unternehmen – unabhängig von einer möglichen gewerblichen Rechtsform – auch eine Tätigkeit gemäß den „Katalogberufen“ im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG aus?
Nein	Handelt es sich beim antragstellenden Unternehmen um eine Apotheke, ein Krankenhaus, eine Klinik, ein medizinisches Versorgungszentrum, ein Sanatorium oder eine ähnliche Einrichtung?
Nein	Ist das antragstellende Unternehmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung, tätig?
Nein	Befindet sich das Unternehmen in einem Insolvenzverfahren oder sind bei dem Unternehmen die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt?

*)

Hinweis:

Freie Berufe sind von der Förderung ausgeschlossen, auch solche, die in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden. Der Digitalbonus orientiert sich dabei nicht an der Gewerbesteuerpflicht, sondern stellt darauf ab, ob das Unternehmen eine Tätigkeit gemäß den „Katalogberufen“ im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG ausübt.

Eine **Liste** aller im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG beim Digitalbonus ausgeschlossenen Tätigkeiten und Berufe finden Sie auf der Digitalbonus Homepage **im Bereich Downloads**.

Ausgeschlossen sind u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Vermessungsingenieure, Architekten, beratende Volks- und Betriebswirte, Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, auch wenn sie ggf. gemäß § 2 Abs. 2 GewStG als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gelten.

2. ANGABEN ZUR MASSNAHME

Nein	Haben Sie bereits einen Auftrag für die beantragte Maßnahme erteilt oder eine Bestellung getätigt?
Ja	Soll die beantragte IKT-Lösung gegen Entgelt in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen?
Erklärung	<p>Nur erforderlich, falls vorherige Frage mit "Ja" beantwortet wurde:</p> <p>Bitte beschreiben Sie kurz, inwiefern andere Unternehmen die von Ihnen beantragte Lösung gegen Entgelt einsetzen und wie sich dadurch im Zuge einer Digitalisierungsmaßnahme deren Prozesse/Produkte/Dienstleistungen/IT-Sicherheit verbessern.</p> <p>Hinweis: Der Einsatz in anderen Unternehmen bezieht sich auf die Nutzung der Lösung im Sinne einer Prozessdigitalisierung. Der physische Einsatzort/Serverstandort spielt hierbei keine Rolle.</p>

Ja	Wird das Vorhaben in einer Betriebsstätte in Bayern durchgeführt?
----	---

3. ANGABEN ZUR MEHRFACHFÖRDERUNG

Nein	Wird das beantragte Vorhaben im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert?
Ja	Haben Sie bereits Förderungen im Rahmen des Förderprogramms Digitalbonus beantragt, die nicht abgelehnt oder zurückgezogen wurden?

zu 2:

- **Sie dürfen keinen Antrag stellen, wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.**

Ein Verstoß kann strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Ein **Maßnahmenbeginn** liegt vor, sobald eine rechtsverbindliche Auftragserteilung/Bestellung zur Lieferung eines Produktes oder Erbringung einer Dienstleistung (ggf. auch mündlich) erfolgt ist.

- IKT-Lösungen, die gegen Entgelt auch **in anderen Unternehmen zum Einsatz** kommen sollen und die für das andere Unternehmen eine förderfähige Maßnahme nach Nr. 2 der Richtlinie darstellen, sind zur Vermeidung einer möglichen Doppelförderung von der Förderung ausgeschlossen.

- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer **Betriebsstätte im Freistaat Bayern**, in der die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt.

zu 3:

- Vorhaben, die im Rahmen anderer **öffentlicher Programme** (z.B. Innovationsgutschein, Digital Jetzt, go-digital) gefördert werden, sind nicht förderfähig. Eigenmittelprogramme der LfA (z. B. Universalkredit, Universalkredit Innovativ) und der KfW **zählen nicht zu den "öffentlichen Programmen"**.

- Der **Zuschuss** kann jedem Zuwendungsempfänger während der Laufzeit des Förderprogramms **jeweils einmal je Förderbereich** gewährt werden.

zu 1: Sofern es sich um eine **Betriebsaufspaltung** (Besitz- und Betriebsunternehmen) **mit gemeinsamer Finanzierung und Nutzung der beantragten Maßnahme** handelt, muss das **Besitzunternehmen** Antragsteller sein. Anderenfalls das Unternehmen, das die beantragte Maßnahme finanziert und nutzt.

I. ALLGEMEINER TEIL

1. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Nein	Handelt es sich beim antragstellenden Unternehmen um eine Betriebsaufspaltung (Besitz- und Betriebsunternehmen)?
Firmenname	Mustermann e.K.
Straße, Hausnummer	Musterstraße 1
PLZ	12345
Ort	Musterstadt
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Regensburg, kreisfreie Stadt
Regierungsbezirk	Oberpfalz
Website	www.musterfirma.de
E-Mail	Bitte geben Sie hier eine personalisierte E-Mail-Adresse an
Telefon	012345/987654
Kontoinhaber	Mustermann GmbH
Name der Bank	Musterbank
IBAN	DE02 1203 0000 0000 2020 51

2. RECHTSFORM

Einzelunternehmen	
Ja	Ist das antragstellende Unternehmen von den Finanzbehörden als gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 GewStG qualifiziert?

3. UNTERNEHMENSINHABER/IN, GESETZLICHE/R VERTRETER/IN, ANSPRECHPARTNER/IN

Unternehmensinhaber/in, Gesellschafter/in

Anrede	Frau
Funktion	Gesellschafterin
Name	Mustermann
Vorname	Maria
E-Mail	
Telefon	01234/1111
Beteiligung in Prozent	90
Anrede	Herr
Funktion	Gesellschafter
Name	Mustermann
Vorname	Moritz
E-Mail	
Telefon	01234/2222
Beteiligung in Prozent	10

Bitte tragen Sie **alle** Firmeninhaber/
Gesellschafter (**100%**) ein.

Gesetzliche/r Vertreter/in

Anrede	Frau
Funktion	geschäftsführende Gesellschafterin
Name	Mustermann
Vorname	Maria
E-Mail	maria.mustermann@musterfirma.de
Telefon	01234/1111

Ansprechpartner/in, Projektleiter/in

Anrede	Herr
Funktion	Projektleiter
Name	Mustermann
Vorname	Marc
E-Mail	marc.mustermann@musterfirma.de
Telefon	01234/3333

4. UNTERNEHMENS DATEN

Gründungsjahr	2014	<p>zu 4: Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen. Ein kleines Unternehmen ist jede rechtlich und organisatorisch selbständige Einheit mit wirtschaftlicher Tätigkeit. Mögliche Verflechtungen mit anderen Unternehmen müssen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.</p>
Hinweis	Letzter Jahresabschluss	
Jahr	2021	
Anzahl Beschäftigte	24,00	
Jahresumsatz	4.896.465,00	
Bilanzsumme	4.235.295,00	
<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen erstellt keine Bilanz	
Anmerkungen	<p>Hier können Sie ggf. Bemerkungen zu den oben angegebenen Unternehmensdaten (Anzahl Beschäftigte, Jahresumsatz, Bilanzsumme) oder sonstige Hinweise (z.B. Neugründung, die Unternehmenszahlen sind deshalb nach Treu und Glaube geschätzt; ein aktuellerer Jahresabschluss liegt noch nicht vor) im Zusammenhang mit den Unternehmensdaten eintragen.</p>	

Welcher Branche gehört Ihr Unternehmen an?
Handwerk

(Haupt-)Unternehmenstätigkeit/Spezialisierung:
<p>Bitte beschreiben Sie hier kurz Ihre</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Haupt-)Unternehmenstätigkeit, - Spezialisierung etc., <p>insbesondere auch für den Bereich, in dem die geförderte Maßnahme eingesetzt werden soll.</p> <p>Achtung, hier geht es nicht um die beantragte Maßnahme, diese ist unter III.5. zu beschreiben.</p>

5. MEHRFACHFÖRDERUNG

zu 5: Nur auszufüllen, sofern bereits ein Digitalbonus Antrag gestellt wurde, welcher nicht abgelehnt oder zurückgezogen wurde; vgl. Abfrage Seite 3 (3. Angaben zur Mehrfachförderung)

Bereich, für den die Förderung beantragt wurde	Produkte, Prozesse, Dienstleistungen (siehe Nr. 2.1 Förderrichtlinie)
Beantragter Digitalbonus	Digitalbonus Standard
Aktenzeichen	AZ 1234-100
Datum des Zuwendungsbescheides	10.10.2020

II. ANGABEN ZUR BEANTRAGTEN FÖRDERART

Beantragter Digitalbonus	Digitalbonus Standard
--------------------------	-----------------------

zu II und III:

Der Digitalbonus Standard kann **jeweils einmal je Förderbereich** gewährt werden. Der Digitalbonus Plus kann insgesamt nur einmal gewährt werden. Eine Kombination des Digitalbonus Plus mit dem Digitalbonus Standard ist nicht möglich.

III. ANGABEN ZUR BEANTRAGTEN FÖRDERUNG

1. FÖRDERBEREICH

zu 1: Der **zweite** Förderbereich ist die "Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen"

Förderbereich	Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit
---------------	--

2. KURZBEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Verbesserung der IT-Sicherheit durch Einführung ISMS
--

3. ORT DER DURCHFÜHRUNG

Betriebsstätte in Bayern?	Ja	zu 3: Wenn die beantragte Maßnahme in mehreren Betriebsstätten des antragstellenden Unternehmens zum Einsatz kommt, bitte alle Betriebsstätten angeben, beginnend mit der Betriebsstätte, in der der Schwerpunkt der Maßnahme liegt.
PLZ	12345	
Ort	Musterort	
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Regensburg, kreisfreie Stadt	
Regierungsbezirk	Oberpfalz	

4. GEPLANTER DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

Geplanter Beginn (Datum der geplanten Auftragserteilung / Bestellung)	01.12.2022
Geplantes Ende	30.09.2023

5. BESCHREIBUNG DER BEANTRAGTEN MASSNAHME

5.1. Bitte beschreiben Sie möglichst genau Ihre aktuelle Ausgangslage sowie dadurch bestehende Probleme/Schwierigkeiten etc.

Allgemein: Bei der Beschreibung der beantragten Maßnahme(n) ist in den **Feldern 5.1 - 5.3** darauf einzugehen, inwieweit

- mit dem Vorhaben im Rahmen der Unternehmensprozesse erstmals digitale Systeme eingesetzt werden oder der Digitalisierungsgrad auf den neusten Stand erhöht wird
- Soft-/Hardware an die individuellen Ansprüche angepasst werden
- individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösungen zur IT-Sicherheit angeschafft werden sollen oder eine dahingehende Umstellung von einer Standardlösung erfolgen soll.

Bei 5.1 beschreiben Sie möglichst genau Ihre **aktuelle Ausgangslage sowie dadurch bestehende Probleme/Schwierigkeiten.**

Sie müssen mindestens 100 Zeichen und maximal 1000 Zeichen eingeben.

5.2. Bitte beschreiben Sie möglichst genau die einzuführende Lösung.

Bei 5.2 beschreiben Sie bitte möglichst genau die **einzuführende Lösung**.

Sie müssen mindestens 100 Zeichen und maximal 1000 Zeichen eingeben.

5.3. Bitte beschreiben Sie möglichst genau das Ergebnis der einzuführenden Lösung.

Bei 5.3 beschreiben Sie bitte möglichst genau das **Ergebnis der einzuführenden Lösung**.

Sie müssen mindestens 100 Zeichen und maximal 1000 Zeichen eingeben.

Angaben zum Innovationsgehalt

nur erforderlich beim Digitalbonus Plus (maximal 2.000 Zeichen): Beim Digitalbonus Plus ist der **besondere Innovationsgehalt** die maßgebliche Voraussetzung für eine Förderung. Bitte beachten Sie hierzu die zusätzlichen Hinweise unter <https://www.digitalbonus.bayern/foerderprogramm/digitalbonus-plus/> und wenden Sie sich vor Antragstellung an die zuständige Bezirksregierung.

6. AUSGABEN UND FINANZIERUNG DER MASSNAHME

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bestätige, dass die beantragte Maßnahme nicht über Mietkauf oder Leasing finanziert wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bestätige, dass keine Ausgaben geltend gemacht werden, die aus der Dienst-/Werkleistung oder Produktlieferung eines Unternehmens stammen, bei dem Gesellschafter, Geschäftsführer, IT-Mitarbeiter oder leitende Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens tätig sind.
Ja	Sind Sie bei der Durchführung der Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt?

Ausgaben (netto)

zu 6: Maßnahmen, die über **Mietkauf oder Leasing** finanziert werden, sind von einer Förderung **ausgeschlossen**. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für Leistungen **externer Anbieter**.

Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme(n) in Euro **25.580,00**

Finanzierung (netto)

Sofern Sie zum **Vorsteuerabzug berechtigt** sind, sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer (**netto**) anzugeben, anderenfalls mit Umsatzsteuer (**brutto**; Bestätigung des Finanzamts/Steuerberaters erforderlich).

Beantragter Zuschuss Digitalbonus Standard in Euro	10.000,00
Beantragter Zuschuss Digitalbonus Plus in Euro	
Bankkredit in Euro	
Eigenmittel in Euro	15.580,00
Summe Gesamtfinanzierung in Euro	25.580,00

7. LEISTUNG(EN) EXTERNER ANBIETER

Name	IT-Dienstleister Mustermann GmbH	
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	54321 Musterhausen	
Dienstleistung	Software-Anbieter + Dienstleistungen	
Kosten in Euro	15.580,00	
Name	IT-Dienstleister Mustermann GmbH & Co. KG	zu 7: Bitte geben Sie die Leistungen der ext. Dienstleister/Angebote vollständig an. Die Summe dieser Kosten muss der Gesamtfinanzierung entsprechen!
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	54321 Musterhausen	
Dienstleistung	Hardware-Anbieter + Dienstleistungen	
Kosten in Euro	10.000,00	

IV. BESTÄTIGUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller bestätigt, dass

<input checked="" type="checkbox"/>	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, d. h. noch kein Lieferungs- und Leistungsvertrag mit einem externen Anbieter abgeschlossen wurde bzw. keine rechtsverbindliche Auftragserteilung/Bestellung erfolgte, und auch nicht vor Erhalt der Bestätigung der zuständigen Bezirksregierung zum Antragseingang begonnen wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	die in diesem Antrag einschließlich der Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass er jede Änderung der genannten Angaben unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass falsche Angaben den Widerruf der auf dieser Grundlage bewilligten Förderung und die Rückforderung der ausgezahlten Beträge nebst Verzinsung zur Folge haben können.
<input checked="" type="checkbox"/>	kein weiterer Zuschuss der öffentlichen Hand (insbesondere Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) für die beantragte Maßnahme beantragt wurde oder wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	unter Berücksichtigung der beantragten Förderung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass in Falle der Gewährung einer Förderung diese als De-minimis- Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1) bewilligt wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass er die De-minimis-Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen hat. Wird diese Erklärung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass die De-minimis-Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	er damit einverstanden ist, dass seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Bayerischen Wirtschaftsministerium und der jeweils zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings inklusive Evaluierung ausgewertet werden können. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	er damit einverstanden ist, dass soweit andere Stellen bei der Antragsbearbeitung involviert sind, diese Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet werden. Eine Löschung der Daten erfolgt sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	ihm bekannt ist, dass seine Daten zum Zwecke der Förderung mit dem Digitalbonus Bayern erhoben und an die Regierungen weitergeleitet werden. Nähere Informationen sind unter www.digitalbonus.bayern/datenschutz/ abrufbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	er damit einverstanden ist, dass er im Rahmen einer evtl. Evaluierung des Förderprogramms im zumutbaren Umfang mitwirkt.
<input checked="" type="checkbox"/>	er das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie berechtigt, die Maßnahme, den Zuwendungsempfänger sowie die Höhe des Zuschusses im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Freistaats Bayern zu veröffentlichen bzw. an Dritte weiterzugeben. Unabhängig davon ist die Weitergabe von Förderinformationen an den Obersten Rechnungshof oder an Abgeordnete des Bayerischen Landtags im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.
<input checked="" type="checkbox"/>	er damit einverstanden ist, dass die zuständige Bewilligungsstelle ihre Dokumente (insbesondere Zuwendungsbescheid, Schlussbescheid) elektronisch an die unter „I.1 Angaben zum Antragsteller“ hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

Sofern Sie einer einfachen elektronischen Kommunikation zustimmen, werden insbesondere Zuwendungsbescheid und Schlussbescheid an die unter I.1 angegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

V. SUBVENTIONSERHEBLICHE TATSACHEN

Dem Antrag stellenden Unternehmen wird hiermit erklärt, dass folgende Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sowie die Mitteilungen und Nachweise aufgrund der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (SubvG - BGBl. I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl 2016, Nr. 19 S. 345) sind:

Angaben

- über das Antrag stellende Unternehmen und den Zuwendungsempfänger (einschließlich Rechtsform, Sitz der Betriebsstätte, Vorsteuerabzugsberechtigung, Besitz- und Beteiligungsverhältnisse, Anzahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme),
- zu früheren öffentlichen Finanzierungshilfen in der De-minimis-Erklärung, sowie in den sonstigen dem Antrag beizufügenden Unterlagen,
- zum Beginn des Vorhabens,
- darüber, dass keine Ausgaben geltend gemacht werden, die aus der Dienst-/Werkleistung oder Produktlieferung eines Unternehmens stammen, bei dem Gesellschafter, Geschäftsführer, IT-Mitarbeiter oder leitende Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens tätig sind.
- zu Insolvenzverfahren,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben (einschließl. zum besonderem Innovationsgehalt), die insbesondere auch zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
- zu Ausgaben und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen (öffentlichen) Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- im Rahmen der Mitteilungspflichten nach Nr. 4 der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW) und
- im Auszahlungsantrag und im Verwendungsnachweis nach Nr. 5 BNZW.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben. Gleiches gilt, wenn die zuständige Bezirksregierung über subventionserhebliche Tatsachen bzw. Abweichungen von den Angaben dazu in Unkenntnis gelassen wird.

Das Antrag stellende Unternehmen wird zudem auf die weiteren maßgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG hingewiesen. Insbesondere wird ihm erklärt, dass nach Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 SubvG Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Antragsteller versichert, dass ihm die oben genannten Tatsachen als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 SubvG bekannt sind und dass ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen oder das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch - StGB (Subventionsbetrug) strafbar sein können, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind.
-------------------------------------	---

20.10.2022, Musterstadt

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

Unternehmen: Mustermann e.K., Mein-Verbundenes-Unternehmen

Aktenzeichen:

Ist das Unternehmen Teil eines Verbunds, müssen die bisherigen De-minimis-Beihilfen für den **gesamten Unternehmensverbund** angegeben werden, also für das antragstellende und alle anderen Unternehmen im Verbund.

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹
(Stand: 04/2017)**

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines **Unternehmensverbunds** („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De minimis-Verordnung² sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein ja

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein ja

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen³.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Bescheinigungen beifügen).

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B.Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR
10.10.2020	Regierung der Oberpfalz, AZ 1234-100	De-minimis-VO	Zuschuss	5.000,00	5.000,00

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B.Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt)
01.10.2021	Muster-Beihilfegeber	De-minimis-VO	Zuschuss	1.000,00	

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja

4. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

20.10.2022, Musterstadt
Datum, Ort

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellenden Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S.1; De-minimis-Verordnung).

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 4 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...)Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45)